



## „HERSTELLER“ UND „HÄNDLER“ IN DER DIN EN 10204

# Dubiosem Begriffspaar auf der Spur

Die lange etablierte DIN EN 10204, die als Leitfaden die Ausstellung von Prüfbescheinigungen regeln soll, unterscheidet zwischen Hersteller und Händler eines Produkts. Doch wer was ist, ist den Anwendern in vielen Praxisfällen nicht klar. Um für Transparenz zu sorgen, hat sich der Betreuer des zuständigen QZ-Internetforums auf die Spuren des Begriffs „Hersteller“ begeben.

Unsicherheit und Verwirrung, zuweilen gar Streit zwischen Lieferanten und Kunden gibt es vielfach um die Frage, wer Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 ausstellen darf und wer nicht. Die Norm legt fest, dass der Hersteller das Dokument (Abnahmeprüfzeugnis 2.1, 2.2, 3.1 oder 3.2) ausstellt und die Übereinstim-

mung der gelieferten Produkte mit den Anforderungen aus der Bestellung bestätigt. Ein Händler hat bei der Lieferung von Produkten an seine Kunden die Originaldokumente des Herstellers (ohne Veränderungen) weiterzugeben. Laut Norm gelten folgende Definitionen:

- **Hersteller** = Organisation, die die jeweiligen Erzeugnisse entsprechend den Anforderungen in der Bestellung mit den Eigenschaften entsprechend der Erzeugnisspezifikation herstellt.
- **Händler** = Organisation, die Erzeugnisse von einem Hersteller erhält und diese ohne weitere Bearbeitung weitergibt oder, wenn bearbeitet, ohne Veränderung der in der Bestellung und in der der Bestellung zugrundeliegenden Erzeugnisspezifikation festgelegten Eigenschaften.

Wie zahlreiche Anfragen und Diskussionen in Anwenderkreisen, einschlägigen Seminaren und Online-Expertenforen wie [www.qm-infocenter.de/dinen10204](http://www.qm-infocenter.de/dinen10204) zeigen, ist diese Unterscheidung zwischen Hersteller und Händler in der Praxis durchaus nicht so klar und eindeutig, wie es zunächst erscheint.

### Was stellt der Hersteller her?

Die Wurzeln der DIN EN 10204 liegen in der stahlerzeugenden Industrie, und dieser Branche entstammen auch die unter Abschnitt 1.1. beispielhaft erwähnten Produkte (wie Bleche, Stangen und Gussstücke). Sie alle werden in einem einzigen Herstellungsprozess erzeugt, und außer einer eventuellen Abtrennung nimmt ein

Händler keine Veränderungen am Produkt vor. Hier erscheint die Unterscheidung zwischen Hersteller und Händler logisch und eindeutig.

Doch darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Produkten, die mehrere Hersteller haben und bei denen sich die Eigenschaften vermischen. So hat ein Esslöffel eine Geometrie, die vom Besteckhersteller entwickelt wurde. Gefertigt wird der Esslöffel aus Blech, er wird ausgestanzt, verformt sowie oberflächenbehandelt (Hersteller B). Das Blech wurde in einem Stahlwalzwerk erzeugt (Hersteller A). Gleiches gilt für eine Motorwelle aus Rundstahl oder ein bearbeitetes Guss-Lagergehäuse. Die Eigenschaften des Werkstoffs (chemische Zusammensetzung, Festigkeit, Beständigkeit) stammen vom Hersteller der Rohform (Stange, Blech, Gussstück), während die Gesamtfunktion der daraus produzierten Fertigteile durch weitere Fertigungsschritte eines anderen Herstellers erreicht wird. Schon hier zeigt sich die Komplikation, falls die das Endprodukt konstruierende Firma die angesprochenen Teile nicht im eigenen Hause fertigt, sondern damit wiederum ein anderes Unternehmen beauftragt.

Noch komplizierter wird es bei Erzeugnissen, die aus vielen Komponenten (Einzelteilen und Baugruppen) bestehen, die von verschiedenen „Herstellern“ stammen, teilweise aber über Händler bezogen werden und zu einem neuen Gerät oder Produkt zusammengefügt werden. Da hat dann vielleicht jener Hersteller, der das Gesamtprodukt (als sein eigenes Erzeugnis) auf den Markt bringt, keine einzige der ursprünglichen Eigenschaften der Einzelteile verändert, wohl aber neue Eigenschaften und Funktionen erzeugt.

Zwar sind Hersteller und Händler in manchen Fällen zwei verschiedene Unternehmen, häufig sind sie aber auch identisch. Dann ist es lediglich eine Frage des Standpunkts in der bei komplexen Erzeugnissen unübersehbar langen Kette von Eigenschaftsplanern (Konstrukteuren), Eigenschaftserzeugern (Produzenten) und Wasserträgern (Händlern). Vom

Standpunkt des Kunden aus ist es völlig egal, welche verzwickten Verhältnisse sich hinter dem von ihm gekauften Artikel verbergen. Für ihn ist der erste Ansprechpartner bei Problemen mit dem Artikel die Firma, bei der er ihn gekauft hat. Das wiederum kann ein Handelsgeschäft (Vertrieb über Händler), aber auch der Hersteller selbst sein (Direktvertrieb).

Der tatsächliche Zustand der Hersteller-/Lieferkette wird in der DIN EN 10204 in den Abschnitten 4.1 „Abnahmeprüfzeugnis 3.1“ und 4.2 „Abnahmeprüfzeugnis 3.2“ berücksichtigt:

- *Ein Hersteller (eines Produktes der nächsten Bearbeitungsstufe) darf in das (sein) Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (3.2) Prüfergebnisse übernehmen, die auf der Grundlage spezifischer Prüfung des von ihm verwendeten Vormaterials bzw. der Vorerzeugnisse (von dessen Hersteller) ermittelt wurden unter der Voraussetzung, dass er Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit anwendet und die entsprechende Prüfbescheinigung (des Herstellers des Vormaterials) (auf Anforderung seines Kunden) vorlegen kann.*

### **In welchem Rahmen haftet der Hersteller?**

Dabei wird vielfach übersehen, dass es bei allen Dokumenten nach DIN EN 10204 vorrangig um die Erklärung der (uneingeschränkten) Übereinstimmung oder Konformität mit der Bestellung geht. Bei dieser weitreichenden Bestätigung handelt es sich um die Aussage der betreffenden Firma (Aussteller des Dokuments), dass absolut alle irgendwie dem Produkt anhaftenden Eigenschaften, wie sie sich aus (in der Bestellung genannten) Zeichnungen, Spezifikationen, Normen und Rechtsvorschriften ergeben, uneingeschränkt erfüllt sind. Nicht mehr, aber auch nicht weniger!

Erst in zweiter Linie geht es auch (nämlich bei den Prüfbescheinigungen 2.2, 3.1 und 3.2) um die Dokumentation von Prüfergebnissen.

In den letzten 25 Jahren hat sich in Wirtschaft und Politik die Einsicht durchgesetzt, dass man zur Stärkung des Verantwortungsgefühls von Herstellern (oder solchen, die sich dafür ausgeben) in Bezug auf die Einhaltung von Anforderungen an ihre Produkte und zur Stärkung der Rechte von Verbrauchern den am Markt auftretenden Wirtschaftsakteur als „Alleinvertwortlichen“ in die Pflicht nehmen muss. In diese Richtung hat sich auch die Gesetzgebung entwickelt, sowohl auf nationaler Ebene als auch auf europäischer und internationaler Ebene. Beispiele dafür sind die EU-Produkthaftungsrichtlinie, die in Deutschland im Produkthaftungsgesetz ProdHaftG von 1989 Eingang gefunden hat, sowie der EU-Beschluss zur Vermarktung von Produkten und zur Marktüberwachung. Auch die World Trade Organization (WTO) verfolgt diesen Ansatz.

Gesetzlich fokussiert ist demnach die Produktverantwortung auf den Anonymus „Hersteller“. Nach dem „New Legislative Framework“ der EU von 2008, der den bisherigen „New Approach“ von 1985 ablöst, heißt es im Beschluss Nr. 768/2008/EG über „einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten“ (Kapitel 2 Artikel R2 „Pflichten des Herstellers“):

- *Die Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre Produkte in Verkehr bringen, dass diese gemäß den Anforderungen entworfen und hergestellt sind.*

Dies ist die Grundlage aller EU-Rechtsvorschriften zu Produkten der verschiedensten Art. Der Grundsatz hat Eingang gefunden in die nationale Gesetzgebung, also auch in das deutsche Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das seit Dezember 2011 das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) ablöst. Demnach garantiert der Hersteller mit der CE-Kennzeichnung am Produkt (oder an der Verpackung, in der Betriebsanleitung), die allein er vornimmt, die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforder- »

### Online-Expertenforum

Sie haben Fragen zu Produktkonformität und Prüfbescheinigungen? In unserer Datenbank werden Sie fündig! Neue Fragen beantwortet unser Autor online. Unser Expertenforum finden sie unter: [www.qm-infocenter.de/dinen10204](http://www.qm-infocenter.de/dinen10204)

### Literaturtipps

- **Friederici, I.:** Produktkonformität, Grundlagen der DIN EN 10204 und anderer Konformitätsdokumente. Carl Hanser Verlag, München 2010

### Autor

**Ing. Ingolf Friederici**, geb. 1937, vertrat den Pumpen- und Armaturenhersteller KSB AG, Frankenthal, in vielen Normenausschüssen beim DIN und beim CEN. Heute ist er Unternehmensberater für Managementsysteme in Brohl/Eifel, Auditor und Autor zahlreicher Fachbücher.

### Kontakt

**Ingolf Friederici**  
**T 02672 952904**  
**ingolf.friederici@googlemail.com**

### [www.qm-infocenter.de](http://www.qm-infocenter.de)

Diesen Beitrag finden Sie online unter der Dokumentennummer: **184932**

derungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz aus den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen der EU sowie mit den daraus entstandenen nationalen Rechtsvorschriften. Hinzu tritt seine EU-Konformitätserklärung.

- Im genannten EU-Beschluss sind klare Begriffsbestimmungen festgelegt, die sich auch im deutschen ProdSG wiederfinden. Unterschieden werden vier Wirtschaftsakteure: **Hersteller** = Jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke vermarktet,
- **Bevollmächtigter** = Jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen,
- **Einführer (Importeur)** = Jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus

einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt, und

- **Händler** = Jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder Einführers (Importeurs).

Daraus entwickelt hat sich auch der Begriff des „Quasi-Herstellers“, also der Person oder der Firma, die sich als Hersteller ausgibt, obwohl sie nicht oder nur teilweise am Herstellungsprozess mitgewirkt hat. Wichtig sind hier zwei Begriffe:

- **„Bereitstellung auf dem Markt“** umfasst jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit,
- **„Inverkehrbringen“** steht für die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt.

Festlegungen zum „Hersteller“ trifft auch das Produkthaftungsgesetz (§§ 4,5):

- *Hersteller im Sinne des Gesetzes ist, wer ein Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.*
- *Als Hersteller gilt ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einführt oder verbringt.*
- *Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein (in den EWR) eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem die in Absatz 2 genannte Person nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.*
- *Sind für denselben Schaden mehrere Hersteller nebeneinander zum Schadenersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Ersatzpflichtigen zueinander hängt, soweit*

*nichts anderes bestimmt ist, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.*

Schließlich ist in DIN EN ISO/IEC 17050-1 eine „Konformitätserklärung des Anbieters“ genormt. Dieser „Anbieter“ kann sowohl Hersteller als auch Montagebetrieb, Importeur oder auch Händler sein. Entscheidend ist auch hier, wer etwas „auf den Markt“ bringt.

### Wer ist Hersteller im Sinne von DIN EN 10204?

Für Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 ergibt sich:

Der nach den vorstehenden Ausführungen klar bestimmte Hersteller (der unter Umständen überhaupt nichts an dem Produkt hergestellt hat) darf Prüfbescheinigungen der verschiedenen Grade ausstellen, da diese ja die Konformität des von ihm vermarkteten Produkts mit den Anforderungen aus der Bestellung (und stillschweigend natürlich auch mit allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen) – ob mit oder ohne Angabe von Prüfergebnissen – bestätigt. Diese Bestätigung stützt sich auf eigene Erkenntnisse (aus Prüfungen oder anderen Quellen), aber auch auf Inhalte von Dokumenten, die er von seinen Lieferanten erhält, worunter auch Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 sein können. Ob er solche Ursprungsdokumente weitergibt oder weitergeben muss, ist nur eine Frage der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden. Und da sollte man in allen Fällen, wo es irgend möglich ist und wo es nicht durch Rechtsvorschriften anders geregelt ist, zu Vereinbarungen kommen, dass Prüfergebnisse vorheriger Fertigungsstufen in eigene Konformitäts- und Prüfdokumente übernommen werden können. Denn letztlich ist dem Vertragspartner gegenüber nur die eigene Konformitätsausgabe rechtlich verbindlich.

Kurz:

„Hersteller“ ist derjenige, der es sein will oder den Eindruck erweckt. Nur muss er sich über die Konsequenzen im Klaren sein, die dieses Handeln auslösen kann. □

**Ing. Ingolf Friederici, Brohl/Eifel**